

1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Rellingen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.Dezember 2016

Aufgrund des § 4 Abs.1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S.57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 14.07.2023, (GVOBl. S. 308), und der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 S. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	75,00 €
für den 2. Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €
für den 1. gefährlichen Hund	550,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	850,00 €

(2) Die Hundesteuer für gefährliche Hunde wird nach Vorlage eines Sachkundenachweis je Hund um 50,00 € je Jahr reduziert.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 2

§ 5 Steuerermäßigung

(1) die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern.

Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

- (3) Sozialschwachen Personen, deren Einkommen den doppelten Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht überschreitet, wird auf Antrag die Steuer auf die Hälfte ermäßigt, wenn lediglich ein Hund gehalten wird.
- (4) Bei dem Nachweis einer erfolgreich bestandenen Sachkundeprüfung wird auf Antrag die Hundesteuer auf die Hälfte ermäßigt. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde.

§ 3

§ 13 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Rellingen, den 18.12.2023

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister
gez. Marc Trampe

Marc Trampe